

Niederschrift

(HFGPA/001/2018)

über die 1. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 17.01.2018, 16:00 - 17:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungspause: 16:15 – 16:30 Uhr

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

10. Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

10.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

13/220/2017

Kenntnisnahme

10.2. Bürgerversammlungen

13-2/222/2018

Kenntnisnahme

10.3. Bürgerbus Dechsendorf

13-2/224/2018

Kenntnisnahme

11. Zwischenbericht zu den Anträgen der SPD vom 17.10.2016 (110/2016) sowie der Grünen Liste vom 18.10.2016 (128/2016) zur Einrichtung eines inklusiven Gerätepools

13/221/2017

Kenntnisnahme

Vortrag von Frau Németh-Heim

12. E-Werk Fördervertrag

41/074/2017

Beschluss

13. Neubau eines Bürger- und Feuerwehrhauses in Kriegenbrunn; Beschluss nach DA-Bau 5.4, Vorplanung

41/075/2017

Gutachten

14. Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH

II/WA/011/2017

Gutachten

15. GEWOBAU Erlangen GmbH: Gründung/Beteiligung an der GEWO Land GmbH

BTM/018/2017

Gutachten

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 16. | Jahresabschlüsse 2015 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung | 20/026/2018
Beschluss |
| 17. | "Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen"
Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD- und Grüne Liste-
Stadtratsfraktion | 20/016/2017
Beschluss |
| 18. | Haushalt 2017; Aufgabenrevision Jugendamt; Bearbeitung des
Fraktionsantrags Nr. 153/2016 | 11/133/2017
Gutachten |
| 19. | Unbefristete Erweiterung der Öffnungszeiten des Stadtmuseums an
Feiertagen | |
| 20. | Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Erlangen, Saidelsteig
33a; Generalsanierung mit Anbau | 512/047/2017
Gutachten |
| 21. | Anfragen
Keine Anfragen. | |

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 10.1

13/220/2017

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 3. Januar 2018 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2

13-2/222/2018

Bürgerversammlungen

Sachbericht:

Der Abschluss der Bürgerversammlungen Sebaldussiedlung, Sieglitzhof/Buckenhofer Siedlung, wird zur Kenntnis genommen.

Datum	Ort	Anträge / Anliegen
29.03.2016	Sebaldussiedlung	1 / 23
28.09.2016	Sieglitzhof/ Buckenhofer Siedlung	4 / 12

Sämtliche Empfehlungen/Anliegen wurden entweder durch das Bürgermeister- und Presseamt oder direkt durch die Fachbereiche aufgegriffen, soweit diese nicht schon direkt in den Bürgerversammlungen beantwortet wurden.

Die Empfehlungen aus der Bürgerschaft wurden in den zuständigen Ausschüssen behandelt.

Eine Einsichtnahme zu den einzelnen Bürgeranfragen ist bei Amt 13-2, Frau Gerhard (Tel. 86- 2336), möglich.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.3

13-2/224/2018

Bürgerbus Dechsendorf

Sachbericht:

Seit Mitte des Jahres 2017 konnte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Heßdorf ein Bürgerbus für die Fahrt von Dechsendorf ins Gewerbegebiet Heßdorf eingesetzt werden. Hierbei wurde ein eigener Bus der Gemeinde Heßdorf verwendet. Dieser wurde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die geleisteten freiwilligen Spenden der Nutzer wurden der Gemeinde Heßdorf überlassen. Diese Fahrten bildeten die Grundlage für eine Bedarfsermittlung.

Nach Abschluss der Bedarfsermittlung fährt seit 09.01.2018 nun ein Bürgerbus Dechsendorf, der in Kooperation mit dem Carsharing Verein Erlangen eingesetzt wird. Offizieller Nutzer ist der Ortsbeirat Dechsendorf als juristische Person. Das Bürgermeisteramt der Stadt Erlangen hat die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen und dieses Vorgehen mit dem Ortsbeirat und dem Carsharing Verein Erlangen abgestimmt.

Der Bürgerbus kann nun für regelmäßige Fahrten in das Gewerbegebiet Heßdorf eingesetzt werden. Bis auf Weiteres wird der Bus jeden Dienstag ein bis zwei Fahrten absolvieren. Darüber hinaus steht der Bus für weitere Fahrten und Ausflüge zur Verfügung.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Winkler zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

13/221/2017

Zwischenbericht zu den Anträgen der SPD vom 17.10.2016 (110/2016) sowie der Grünen Liste vom 18.10.2016 (128/2016) zur Einrichtung eines inklusiven Gerätepools

Sachbericht:

Das im Bürgermeisteramt angesiedelte Büro für Chancengleichheit und Vielfalt wurde mit den Anträgen der SPD vom 17.10.2016 (110/2016) sowie der Grünen Liste vom 18.10.2016 (128/2016) beauftragt:

1. Den aktuellen Bestand an technischen Hilfsmitteln zu erheben
2. Den aktuellen Bedarf an technischen Hilfsmitteln zur Barrierefreiheit zu erheben
3. Ein Konzept zur Umsetzung eines Hilfsmittelpools in Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten sowie den Behindertenverbänden zu entwickeln
4. Umsetzung eines gesamtstädtischen Hilfsmittelpools

Herangehensweise:

Die Anträge werden mit den Mitteln des klassischen Projektmanagements bearbeitet.

Der *erste Meilenstein* besteht aus der Abbildung des aktuellen Bestands und Bedarfs an technischen Hilfsmitteln. Dieser Ist-Stand wurde mit einer quantitativen Umfrage mit Vertreter*innen von Behindertenverbänden diskutiert und mit dem Arbeitsprogramm Inklusion abgeglichen.

Meilenstein 3 stellt die Fertigstellung bzw. Umsetzung des Gerätepools dar.

Umfrageergebnisse, Ist-Stand und Ausblick:

Frau Néhmeth-Heim berichtet im HFPA am 17.01.2018 zu Meilenstein 1 und erläutert die dann vorliegenden Ergebnisse der verwaltungsinternen Umfrage.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

41/074/2017

E-Werk Fördervertrag

Sachbericht:

Der Fördervertrag wurde im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.11.2017 beschlossen. Aufgrund des Termindrucks war es zeitlich nicht mehr möglich gewesen, das E-Werk in allen

Details vorab einzubeziehen. Auf Wunsch des E-Werks wurde der Vertrag redaktionell - nicht inhaltlich - verändert.

Ergebnis/Beschluss:

Der Fördervertrag mit der Kulturzentrum E-Werk GmbH wird mit den vorgelegten redaktionellen Änderungen beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 13

41/075/2017

Neubau eines Bürger- und Feuerwehrhauses in Kriegenbrunn; Beschluss nach DA-Bau 5.4, Vorplanung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Raumsituation und nachhaltige Sicherung des Vereinslebens und der Feuerwehr in Kriegenbrunn sowie Entwicklung neuer Potentiale für weitere Angebote gemäß Bedarfsnachweis nach DA-Bau 5.3 des KFA vom 29.04.2015 (Vorlagennummer 41/014/2015)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Nutzung

Mit dem Bürger- und Feuerwehrhaus erhalten die bestehenden Vereine im Ortsteil die notwendigen Räume für deren Aktivitäten. Neue, attraktive Räume führen erfahrungsgemäß auch zur Gründung weiterer sozialer und kultureller Gruppen und befördern so insgesamt das soziale Miteinander im Stadtteil. Die Räume sollen in Mehrfachnutzung möglichst vielen Gruppen und Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Kriegenbrunn stehen zukünftig zwei den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Stellplätze für die beiden in Kriegenbrunn stationierten Einsatzfahrzeuge, ein Löschgruppen- und ein Tanklöschfahrzeug zur Verfügung. Darüber hinaus ist von der Zugänglichkeit und Anordnung der Umkleidebereiche zur Fahrzeughalle ein zügiges Ausrücken im Alarmierungsfall möglich. Der Gruppenraum stellt sehr gute Rahmenbedingungen für die mehrmals im Monat stattfindenden Ausbildungsveranstaltungen dar.

3.2 Vorentwurfskonzept

Die Vorplanung sieht zwei Gebäudeteile mit einem Verbindungsbau vor. Neben der eingeschossigen Fahrzeughalle für die Freiwillige Feuerwehr befindet sich der Umkleide- und Waschbereich für Damen und Herren. Im angrenzenden zweigeschossigen Gebäudeteil des

Stadtteilhauses sind neben dem Gruppenraum (ca. 40 qm) im Erdgeschoss Toiletten-, Lager- und Technikbereiche untergebracht. Im Obergeschoss befinden sich der große Veranstaltungsraum (ca. 110 qm), der Küchenbereich sowie das Stuhllager. Die Geschosse sind über ein Treppenhaus barrierefrei über einen Aufzug verbunden.

3.3 Bürgerbeteiligung

Der Ortsbeirat und die Kriegenbrunner Vereine, die sich in einer Planungsgruppe Bürgerhaus zusammengeschlossen haben, werden während des gesamten Planungs- und Bauprozess beteiligt. Damit wird von Anfang an ein hohes Maß der Identifikation der Bürgerschaft mit „ihrem“ Bürgerhaus sichergestellt.

Das vorliegende Vorentwurfskonzept wurde am 24.10.2017 mit der Planungsgruppe abgestimmt und am 08.11.2017 im Rahmen der Ortsbeiratssitzung vorgestellt. Eine Anwohnerinformation ist für den 10.01.2018 organisiert.

3.4 Termine

Entwurfsplanung bis Ende Februar 2018

Baubeginn im Oktober 2018

Baufertigstellung bis Ende 2019

4. Ressourcen

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 2.190.000 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 1.752.000 € und 2.628.000 € liegen.

Die im Haushaltsentwurf 2018 genannten Baukosten in Höhe von 1.830.000 € beruhen auf einer Grobkostenannahme auf Basis des beschlossenen Raumprogramms. Die Kostenschätzung auf der Grundlage der Vorplanung endet bei 2.190.000 €. Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 360.000 € beinhaltet folgende Maßnahmen, die sich im Laufe der Vorplanung ergeben haben:

- ortsbildgerechte Gebäudestruktur
- aufwändige Gründung aufgrund der vorhandenen Auffüllungen des Baugrundstücks
- Brunnengründung im Bereich des Bestandskanals
- naturnahes Entwässerungskonzept mit Einleitung des Oberflächenwassers in den verrohrten Ortsbach

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	2.190.000 €	bei IPNr.: 573.415
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	110.000 €	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

- sind vorhanden in Höhe von 1.830.000 € auf IvP-Nr. 573.415
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden in Höhe von 360.000 €

Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfsplanung für den Neubau des Bürger- und Feuerwehrhauses Kriegenbrunn wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 360.000 € ist zum Haushalt 2019 anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14

II/WA/011/2017

Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH

Sachbericht:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.06.2014 Herrn Konrad Beugel, zum Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH bestellt.

Im Verhinderungsfall wurde er bisher von Herrn Dieter Beck, Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit, vertreten. Da Herr Beck in den Ruhestand getreten ist, ist ein neuer Vertreter für Herrn Beugel zu bestellen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen wird in der Gesellschafterversammlung des Innovations- und Gründerzentrums (IGZ GmbH) durch Herrn Dietmar Rosenzweig, Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit, vertreten, wenn der bestellte 1. Vertreter, Herr Konrad Beugel, Referat Wirtschaft und Finanzen, verhindert ist.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

BTM/018/2017

GEWOBAU Erlangen GmbH: Gründung/Beteiligung an der GEWO Land GmbH

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bezahlbarer Wohnraum ist nicht nur in Erlangen, sondern auch im näheren Umland nicht ausreichend vorhanden. Die GEWOBAU wurde von Bürgermeistern der Umlandgemeinden wiederholt angesprochen, ob sie auch für diese in deren Gemeindegebiet vor allem öffentlich geförderten Wohnungsbau errichten könnte. Auf Initiative des Oberbürgermeisters und unter Federführung der GEWOBAU soll nun zusammen mit derzeit zehn Umlandgemeinden eine gemeinsame Wohnungsbaugesellschaft, die GEWO Land GmbH, gegründet werden, um sozialen Wohnungsbau außerhalb des Erlanger Stadtgebietes zu ermöglichen.

Vorausgegangen sind viele Gespräche des Geschäftsführers der GEWOBAU mit Bürgermeistern und Gemeinderäten sowie zwei gemeinsame Termine von Landrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister der Gemeinden und der GEWOBAU. Unter fachlicher Begleitung des Verbands bayerischer Wohnungsunternehmen e. V. (VdW) wurde schließlich von GEWOBAU und den Landkreis-Bürgermeistern gemeinsam das vorliegende Konstrukt entwickelt und von einer von den Umlandgemeinden beauftragten Anwaltskanzlei geprüft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das angestrebte Modell sichert den Kommunen speziell auf ihre Situation vor Ort abgestimmte Einflussmöglichkeiten. Bei einem konkreten Bauvorhaben bringt die jeweilige Kommune zur Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierungsstruktur eine Eigenbeteiligung von 25% der Projektkosten in das Eigenkapital der Gesellschaft ein, durch Übertragung eines baureifen Grundstücks und/oder durch eine entsprechende Bareinlage. Für dieses Einbringen von Eigenkapital erhält sie als Gegenleistung das Belegungsrecht für die erstellten Wohnungen. Alle Erträge und Aufwendungen eines Bauprojekts werden saldiert und den einzelnen Gesellschaften zugerechnet. Die GEWOBAU ihrerseits bringt ihre Erfahrungen und Kompetenz im sozialen Wohnungsbau ein und übernimmt die Geschäftsbesorgung sowie die Baubetreuung.

Als Rechtsform für die neue Gesellschaft wurde die GmbH gewählt. Alle Gesellschafter – auch die GEWOBAU, nicht die Stadt Erlangen – werden sich mit je 5.000 € am Stammkapital der Gesellschaft beteiligen. Die Einzelheiten sind dem Gesellschaftsvertrag und einer ergänzenden Gesellschaftervereinbarung zu entnehmen, in der z. B. die Kapitalausstattung im Fall eines Bauvorhabens, die Verpflichtung zur Berücksichtigung der lokalen Interessen der jeweiligen Gesellschafterkommune und die Mitnahmemodalitäten für eingebrachte Grundstücke beim Ausscheiden eines Gesellschafters geregelt sind.

Ein erstes konkretes Projekt zeichnet sich in der Gemeinde Röttenbach ab. Ein ehemaliges Bauernhof-Grundstück soll durch einen modernen Mietwohnungsbau mit bezahlbaren Wohnungen aufgewertet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß § 19 n) der Satzung der GEWOBAU Erlangen GmbH liegt die Entscheidung über den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH. Der Vertreter der Stadt Erlangen benötigt für seine Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung eine Ermächtigung des Stadtrates.

Der Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH hat in seiner Sitzung am 27.10.2017 eine Beteiligung der GEWOBAU Erlangen GmbH an der GEWO Land GmbH vorberaten und empfiehlt sie der Gesellschafterversammlung.

Die notarielle Beurkundung der Gründung der GEWO Land GmbH ist für Februar 2018 geplant. Die nichtöffentlichen Vertragsunterlagen finden sich in einer separaten Vorlage mit der Nr. BTM/019/2017.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	5.000 €	Durch GEWOBAU Erlangen GmbH
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Frau StRin Grille als Einbringung behandelt und ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16

20/026/2018

Jahresabschlüsse 2015 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beizufügen sind die Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss wird durch den Rechenschaftsbericht erläutert.

Bedingt durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erlangen und der Eröffnungsbilanzen der rechtlich selbständigen Stiftungen jeweils mit Stichtag 01.01.2009 durch Beschluss des Stadtrates Erlangen am 21.03.2013 und Nachholung der seither ausstehenden Jahresabschlüsse konnten die Jahresabschlüsse 2015 nicht fristgerecht aufgestellt und vorgelegt werden.

Die Jahresabschlüsse 2015 nebst Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung zugeleitet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Erlangen zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:

- Die **Gesamtergebnisrechnung** weist einen **Überschuss von 7,5 Mio. €** aus. Im Vorjahr wurde ein Defizit von 9,6 Mio. € erwirtschaftet.
- Vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses zum Defizitvortrag aus dem Jahresabschluss 2014, der mit 6,2 Mio. € auszuweisen ist, ergibt sich – nach entsprechendem Stadtratsbeschluss zur Ergebnisverwendung 2015 eine **Ergebnisrücklage zum 31.12.2015 von 1,3 Mio. €**. **Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik wird erreicht.**
- Die **Gesamtfinanzrechnung**, die die Ströme der Ein- und Auszahlungen abbildet, weist einen **Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 13,0 Mio. €** aus. Zusammen mit dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von 10,0 Mio. € ergibt sich (mit Rundungsdifferenzen) ein **Finanzierungsmittelüberschuss von 2,9 Mio. €**.
- Die **Einzahlungen aus Steuern** und ähnlichen Abgaben erreichen mit **181 Mio. €** einen

Wert, der knapp unter dem Vorjahresergebnis (185 Mio. €) liegt.

- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit **31,9 Mio. €** um 7,9 Mio. € unter dem Vorjahreswert, erreichen aber den Durchschnitt der Vorjahre.
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **21,7 Mio. €** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen (Vorjahr 17,8 Mio. €).
- Der **Bestand an Finanzmitteln** (liquide Mittel) hat sich im Rechnungsjahr von 19,3 Mio. € um **8,6 Mio. €** auf **27,8 Mio. €** erhöht. Dieser Anstieg ist mit verursacht durch einen Liquiditätszufluss aus der Neuverschuldung von 4,2 Mio. €.
- Der **Sonderrechnung Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 30.06.2016 **1,0 Mio. €** zugeführt (Vorjahr 0,4 Mio. €).
- Die bilanzielle **Verschuldung des Kernhaushalts** aus Investitionskrediten hat sich von 141 Mio. € auf **145 Mio. €** erhöht. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** hat sich erstmalig seit 2011 erhöht und liegt bei **1.339 € zum 31.12.2015**.
- Die **Bilanzsumme** ist im Jahresverlauf von 871 Mio. € um 36 Mio. € auf **907 Mio. €** gestiegen.
Auf der **Aktivseite** hat sich das Anlagevermögen um 16,2 Mio. € und das Umlaufvermögen um 20,4 Mio. € erhöht. Maßgebliche Veränderungen auf der **Passivseite** verzeichnen die Rückstellungen (7,1 Mio. €) und das Eigenkapital (7,5 Mio. €) und die Verbindlichkeiten (16,7 Mio. €).
- Das **Eigenkapital** ist wegen des Überschusses der Ergebnisrechnung (siehe erster Bullet) auf **242 Mio. €** gestiegen.

Die **Jahresabschlüsse 2015 der rechtsfähigen Stiftungen** erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 5,60 T€ aus, das maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass die Transferaufwendungen den Planansatz unterschreiten.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 26,95 T€ aus, der im Wesentlichen ebenfalls den Transferaufwendungen zuzurechnen ist, die hinter dem Planansatz zurückbleiben. Dass das Ergebnis der Finanzrechnung besser ausfällt als das der Ergebnisrechnung ist nicht zuletzt auf die Bildung von Mittelverwendungsrückstellungen zurückzuführen, die das Ergebnis der Ergebnisrechnung belasten.

Die **Ergebnisrechnung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 0,02 T€ aus, das zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden kann.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 1,24 T€ aus, der im Wesentlichen auf nicht veranschlagte Entnahmen aus dem Rücklagensparbuch im Rahmen des Rechnungsabschlusses zurückzuführen ist.

3. Ressourcen

Stadt Erlangen:

Vorbehaltlich entsprechender Stadtratsbeschlüsse wird nach der Verrechnung mit dem ungedeckten Verlustvortrag aus dem Jahresabschluss 2014 von 6,2 Mio. € der Ergebnismittelrücklage ein Betrag von 1,3 Mio. € zugeführt.

Rechtsfähige Stiftungen:

Die Jahresabschlüsse der Ergebnisrechnungen sollen zu Kapitalerhaltungszwecken bzw. im Falle der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung teilweise zum Ausgleich eines Kursverlustes der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2015 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht – in digitaler Form – wird bestätigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 17

20/016/2017

**"Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen"
Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD- und Grüne Liste-Stadtratsfraktion**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fraktionsantrag 014/2017 der Antragsteller SPD und Grüne Liste zur Nachhaltigkeit der Finanzanlagen der Stadt Erlangen nimmt Bezug auf eine Regelung der Stadt Münster zu „Nachhaltigen städtischen Finanzanlagen“. Bevor auf die konkreten Fragestellungen des Fraktionsantrags eingegangen wird, sei zunächst auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die in Nordrheinwestfalen (NRW) gelegene Stadt Münster und Erlangen eingegangen.

1. Begriffsdefinitionen

1.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen i.S. der städtischen Bilanz ist „der Teil des Anlagevermögens, der sämtliche, dauernd den Geschäftsbetrieb dienende monetäre und nicht-physische Vermögensstände umfasst“. Sie entstehen durch „dauerhafte Kapitalüberlassung“.

Die Gliederungsvorschrift des HGB kennt als Finanzanlagen

- Beteiligungen und Ausleihungen
- Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- Wertpapiere

1.2. Kassenliquidität

Zu unterscheiden ist der Kassenbestand bzw. die liquiden Mittel, die dem Umlaufvermögen zugeordnet werden. Diese dienen primär dem Zahlungsverkehr und stehen i.d.R. nur kurzfristig zur Verfügung.

2. Grundsätzliche Unterschiede der Rahmenbedingungen in Münster und Erlangen

2.1. Rechtslage

Die landesrechtlichen Vorgaben für das Anlegen von Finanzmitteln unterscheiden sich in NRW nicht wesentlich von denen in Bayern. Allerdings existiert in NRW ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MBI.NRW.Nr. 33 vom 28.12.2012 S. 741 ff), der es den Kommunen (erst) ermöglicht, für die Anlage von längerfristigem Kapital (also keine Mittel der Kassenliquidität) ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die klassischen Vorgaben für eine zulässige Geldanlage „sicher und ertragreich“ – vgl. § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung GO, § 22 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik – können somit um weitere, z.B. ethische und ökologische Gesichtspunkte durch die Kommunen in NRW ergänzt werden.

Eine derartige Rechtsgrundlage existiert aber in Bayern nicht. Nachdem Ziffer 2 der Anlagerichtlinie der Stadt Münster eine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen, ausdrücklich verbietet, sei auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die entstehen können, wenn Kommunen bei Regelungen ethische Grundsätze berücksichtigen ohne entsprechende landesrechtliche Ermächtigung. Das Verbot zur Aufstellung von durch Kinderarbeit hergestellten Grabsteinen in örtliche (Friedhofs-)Satzungen aufzunehmen, war so lange juristisch heftig umstritten, bis eine entsprechende Ermächtigung durch den Freistaat Bayern geschaffen wurde.

2.2. Städtische Fonds

Eigene Anlagerichtlinien zu erlassen war für die Stadt Münster schon deshalb naheliegend, da die Stadt eigene (städtische) Fonds aufgelegt hat (vgl. Ziffer 4 des Beschlusses des Haupt und Finanzausschusses vom 09.09.2015: VUS-Münster-Fonds und WVR-Fonds). Vermutlich dienen diese Fonds der Liquiditätshinterlegung von bilanzmäßig zu bildenden Pensionsrückstellungen (Volumen bei der Stadt Erlangen: 187 Mio. € - Jahresabschluss 2013). Hier hat die Stadt Erlangen einen anderen Weg gewählt und ist freiwilliges Mitglied beim Bayerischen Versorgungsverband (siehe Ziffer 3.1.1).

2.3. Bilanzposition Finanzanlagen

Die Bilanzposition „Finanzanlagen“ weist bei der Stadt Erlangen im Jahresabschluss 2013 einen respektablen Wert von 80 Mio. € aus. Dies lässt vermuten, die Stadt habe Mittel für Investitionen in Fonds.

Angesichts von 142 Mio. € Verbindlichkeiten (zum Jahresende 2013) wäre es aber nicht nur wirtschaftlich unsinnig, Mittel anzulegen und nicht für den Schuldenabbau zu verwenden, es wäre sogar grundsätzlich unzulässig, Kredite aufzunehmen, wenn freie Liquidität zur Aufgabenerledigung bereit steht (vgl. Art. 62 Abs. 2 und 3 GO).

Dieser Zusammenhang würde zwar bei der Stadt Münster genauso gelten, jedoch hat die Stadt Münster (einen Teil) ihrer Pensionsrückstellungen mit Finanzanlagen hinterlegt. (Hier geht die Stadt Erlangen einen anderen Weg). Deshalb weist die Stadt Münster im Jahresabschluss 2013 Wertpapiere des Anlagevermögens von 14 Mio. € aus. Verglichen mit den Bilanzen 2012 und 2014 hat diese Position jährliche Steigerungsraten von ca. 2 Mio. €. Unter diesen Umständen ist ein Bedarf an Anlagerichtlinien gut nachvollziehbar.

Bei der Stadt Erlangen weist diese Position jedoch seit der Eröffnungsbilanz den Wert Null aus.

3. Einzelfragen

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf die Bereiche: Stadt Erlangen Kernhaushalt, von der Stadt verwaltete rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen sowie städtische Beteiligungen und Töchter. Mangels eines städtischen Pensionsfonds wird auf den Fonds der Bayerischen Versorgungskammer eingegangen.

3.1. Örtliche Richtlinien

3.1.1. Stadt Kernhaushalt

Wie unter Ziffer 2.3 ausgeführt, hat die Stadt Erlangen keine Finanzanlagen. Richtlinien werden deshalb für entbehrlich gehalten.

Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen ist Folgendes zu berichten:

Die Stadt Erlangen ist seit dem Jahr 2000 freiwilliges Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes.

Der Versorgungsverband hat die Aufgabe, die Aufwendungen seiner Mitglieder für die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen auszugleichen (§ 1 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes). Der Bayerische Versorgungsverband ist eine nach dem Solidarprinzip ausgerichtete Umlagegemeinschaft.

Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern - BayVersRücklG).

3.1.2. Stiftungen

Für die Vermögensverwaltung der rechtsfähigen Stiftungen ist das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) maßgebend. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes - BayStG ist das Vermögen der Stiftung „sicher und wirtschaftlich“ zu verwalten. „Sicher“ und „wirtschaftlich“ stehen gleichrangig nebeneinander. Beide Anforderungen an die Verwaltung einer Stiftung sind so wahrzunehmen, dass dem Stifterwillen dauerhaft und nachhaltig, vor allem aber überhaupt, entsprochen werden kann (s. IMS vom 01.03.2016, Az. IB4-1517-5-x). Für den Erlass einschränkender Richtlinien wird keine Rechtsgrundlage gesehen.

Für das Anlegen von Finanzmitteln der nicht rechtsfähigen Stiftungen gelten die Ausführungen zur Rechtslage des städtischen Kernhaushaltes unter Ziffer 2.1.

3.1.3. Städtische Töchter und Beteiligungen

Abgefragt wurden die städtischen Töchter sowie einige wesentliche Beteiligungen.

Eine Kommune darf gemäß Bayerischer Gemeindeordnung Unternehmen nur errichten und betreiben, sofern sie einem öffentlichen Zweck dienen. Die Töchter und Eigenbetriebe der Stadt Erlangen sind in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, öffentlicher Nahverkehr, städtische Infrastruktur, Wohnungsbau sowie Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung tätig. Soweit sie eigene Unterbeteiligungen halten, dienen auch diese dem jeweiligen Unternehmenszweck und tätigen keine Investitionen in unethische, unökologische oder klimaschädliche Anlagen (Näheres s. Beteiligungsbericht der Stadt Erlangen). Darüber hinaus verfügen die städtischen Töchter nach deren eigener Aussagen – bis auf eine Ausnahme – über keine Finanzanlagen.

Lediglich die ESTW halten in geringem Umfang Aktien an Energieversorgungsunternehmen. Der Aktienbesitz ist historisch nach mehreren gesellschaftsrechtlichen Veränderungen aus einer Beteiligung hervorgegangen, die in den 1920er Jahren zur Leistungsabsicherung erfolgte.

3.2. Tätigkeiten von Finanzanlagen

3.2.1. Stadt Kernhaushalt

Die Stadt selbst investiert nicht in Wertpapiere. Die städtischen Finanzanlagen beziehen sich weitestgehend auf Töchter und Beteiligungen. Deren Anlagestrategie ist unter Ziff. 3.1.3 dargestellt. Insbesondere auf die Ausführung der EStW wird verwiesen.

Angesichts des vielfältigen Engagements der EStW in umweltfreundliche Technologien darf die städtische Beteiligung an den EStW trotz des unter Ziff. 2.1.3 erwähnten Aktienbesitzes sicherlich als „ökologisch und ethisch in Ordnung“ betrachtet werden.

Die Versorgungsrücklage der Stadtverwaltung wird aufgrund der Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband durch die Bayerische Versorgungskammer (BVK) verwaltet. Die BVK hat sich mit der Unterzeichnung der Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investment der Vereinten Nationen (UNPRI) auf die Prinzipien einer nachhaltigen Kapitalanlage und auf die Grundsätze gesellschaftlicher Verantwortung verpflichtet.

3.2.2. Stiftungen

Eine Aussage darüber, ob Stiftungen Investitionen in unethische, unökologische und klimaschädliche Anlagen getätigt haben, ist weder mit vertretbarem Aufwand noch mit Aussicht auf Erfolg zu leisten. Allenfalls für die aktuellen Finanzanlagen könnte der Versuch unternommen werden, eine entsprechende Stellungnahme einzufordern.

Um die Bedeutung von Finanzanlagen im Bereich der Stiftungen zu verdeutlichen, darf exemplarisch die Situation der rechtsfähigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung dargestellt werden, der mit Abstand kapitalstärksten Stiftung in der Verwaltung der Stadt Erlangen. Die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung hält derzeit Anteile an drei Fonds, die speziell auf Stiftungen zugeschnitten sind. Der Wert dieser Fondsanteile beläuft sich in Summe auf rund 85.000 Euro. Dies entspricht einem Anteil von lediglich 8 % am Kapitalvermögen dieser Stiftung. Finanzanlagen spielen damit im Bereich der Stiftungen allenfalls eine untergeordnete Rolle. Der überwiegende Teil der Geldanlagen wird im Bereich von Termingeldern und Sparbriefen getätigt, die nicht den Finanzanlagen zuzuordnen sind.

3.2.3. Städtische Töchter und Beteiligungen

Die EStW halten Anteile an einem Unternehmen, das in Kernkraft investiert.

3.3. Umschichtungsmöglichkeiten von Wertpapieranlagen

3.3.1. Stadt Kernhaushalt

Unter Verweis auf Ziffer 2.3 ist dieser Punkt für den Kernhaushalt nicht relevant. Auf die Anlagestrategie der Bayerischen Versicherungskammer hat die Stadt nur im Rahmen der Mitgliedschaftsrechte Einfluss.

3.3.2. Stiftungen

Eine Umschichtung der Finanzanlagen käme allenfalls dann in Frage, wenn wirtschaftliche Gründe dafür sprechen würden. Diese Situation ist in Anbetracht des aktuellen Zinsniveaus derzeit aber nicht gegeben.

3.3.3. Städtische Töchter und Beteiligungen

Der Aktienbesitz der EStW ist historisch nach mehreren gesellschaftsrechtlichen Veränderungen aus einer Beteiligung hervorgegangen, die in den 1920er Jahren zur Leistungsabsicherung erfolgte. Mit Blick auf dessen Engagement in Kernkraft sollen die Aktien an einem Unternehmen noch im 1. Halbjahr 2017 abgestoßen werden. Die Anteile an einem anderen Unternehmen, das nicht mehr in Atomenergie neu investiert, werden bis auf weiteres gehalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Stadt, die unselbständigen und selbständigen Stiftungen sollen keine Anlagerichtlinien erlassen werden.

Auf die städtischen Töchter und Beteiligungen hat die Stadt i.d.R. keinen direkten Einfluss. Bei Beteiligungen, wie z.B. KommunalBIT a.ö.R., wäre eine Abstimmung mit anderen Städten notwendig. Angesichts des Aufwands, des geringen Umfangs von Wertpapieren, die durch die Unternehmen gehalten werden und der begrenzten Möglichkeiten der Stadt, den Erlass von Anlagerichtlinien zu „erzwingen“, soll auf die Beteiligungen/Töchter nicht dahingehend eingewirkt werden, Anlagerichtlinien zu erlassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau StRin Bailey stellt folgenden Änderungsantrag:

Bei der Nr. 2 des Antragstextes soll das Wort „kein“ gestrichen werden, bei der Nr. 3 soll das Wort „nicht“ gestrichen werden.

Der Antrag wird mit 4 gegen 10 Stimmen **abgelehnt**.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der HFPA nimmt den Sachbericht zur Kenntnis.
2. Es ergeht kein Auftrag an die Verwaltung zur Erstellung von Anlagerichtlinien für Stadt, deren Stiftungen und die von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen.
3. Der Stadtrat drängt bei städtischen Töchtern und Beteiligungen nicht auf den Erlass von Anlagerichtlinien.
4. Der Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD und Grüne Liste ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 10 gegen 4

TOP 18

11/133/2017

Haushalt 2017; Aufgabenrevision Jugendamt; Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 153/2016

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Stadtjugendamtes auch in der Zukunft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vor dem Hintergrund, dass in den nächsten fünf Jahren viele Führungskräfte aus dem Stadtjugendamt ausscheiden, sind zuerst Strukturüberlegungen für das Amt anzustellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die erforderlichen Organisationsuntersuchungen werden stufenweise mit externer Unterstützung - unter der Koordination des Personal- und Organisationsamtes - durchgeführt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenbeifferung erfolgt mit der Erstellung der Projektaufträge.

Haushaltsmittel

Die Kostendeckung erfolgt verursachungsgerecht durch das Stadtjugendamt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Organisationsuntersuchungen im Stadtjugendamt wurden in das Projektportfolio des Personal- und Organisationsamtes aufgenommen.

2. Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 153/2016 vom 18.10.2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 19

Unbefristete Erweiterung der Öffnungszeiten des Stadtmuseums an Feiertagen

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt. Es besteht noch verwaltungsinterner Klärungsbedarf.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 20

512/047/2017

**Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Erlangen, Saidelsteig 33a;
Generalsanierung mit Anbau**

Sachbericht:

1 Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Generalsanierung des Kindergartengebäudes, Anbau eines Intensivraums sowie Schaffung von geeigneten Räumlichkeiten für die Betreuung von Schulkindern.

Erhalt von 98 Kindergartenplätzen und 15 Plätzen für Schulkinder in der Kindertageseinrichtung Heilige Familie.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bezuschussung der Baukosten für die Generalsanierung
2. Bezuschussung der Baukosten für den Anbau
3. Bezuschussung der Mietkosten für die Container während der Bauzeit

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Kindergarten Heilige Familie nahm 1973 seinen Betrieb auf. Im Laufe der Jahre veränderte sich die Nutzung des Kindergartens von einem reinen Kindergarten zu einem Kindergarten mit Plätzen für Schulkinder. Die Erweiterung des Betreuungsangebots für Schulkinder erfolgte aufgrund des Bedarfs im Stadtteil Tennenlohe. Nach über 40 Jahren intensiver Nutzung muss das Gebäude nun dringend saniert und das Raumprogramm für die Betreuung der Kindergartenkinder sowie der Schulkinder optimiert werden.

Die Umsetzung der Generalsanierung wurde so geplant, dass die bestehenden Gruppen- und Nebenräume des Kindergartens um einen Anbau erweitert, aber ansonsten weitestgehend erhalten bleiben. Für die Betreuung der Schulkinder, die bislang eher provisorisch in Räumen des Gebäudes stattgefunden hat, werden im Zuge der Sanierung neue, bedarfsgerechte Räumlichkeiten geschaffen (zusätzliche Intensivräume für Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen sowie Sanitärräume). Außerdem erfolgt eine Erweiterung der Küche, die der Kinderzahl angemessen ist.

Eine Betriebserlaubnis für das Gebäude nach Abschluss der Generalsanierung wird in Aussicht gestellt.

Während der Generalsanierung des Gebäudes wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung in Ausweichräumen fortgeführt. Hierzu werden in unmittelbarer Nähe der jetzigen Einrichtung Container aufgestellt und Teile des Gemeindehauses für die Betreuung der Kinder umgebaut. Die Planung für die Ausweichräume ist mit dem Stadtjugendamt abgestimmt. Eine Betriebserlaubnis hierfür wird ebenfalls in Aussicht gestellt.

Bedarfseinschätzung

Mit der Beschlussvorlage 512/011/2015 wurde 2015 (JHA vom 23.04.2015, HFPA vom 28.04.2015 und StR vom 30.04.2015) der Bedarf für 98 Kindergartenplätze und 15 Plätze für Kinder im Grundschulalter anerkannt. Dieser Beschluss ist weiterhin aktuell.

Baufachliche Einschätzung und Beurteilung

Die Kosten liegen unter vergleichbaren Neubaukosten, allerdings verbleibt es bei bestandsbedingten Einschränkungen, die dem Träger auch bekannt sind.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Konstruktion sind überwiegend gegeben, die Baukosten sind für das vorliegend geplante Programm durchaus auskömmlich bemessen.

Die Voraussetzungen für eine Förderung sind -abgesehen von dem teilweise nicht ausreichend ausgearbeiteten Planungsstand- aus bautechnischer Sicht erfüllt.

Von Seiten der Verwaltung wurde daher darauf hingewiesen, die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich Umfang, Qualität und der korrekten Kostenverteilung zu überprüfen und bei der Ausführung auf wirtschaftliche Lösungen und Konstruktionen zu achten.

In den Antragsunterlagen sind -insbesondere bei der Kostenermittlung- in einigen Punkten noch gewisse Unschärfen / Ungenauigkeiten enthalten. Bei einigen Gewerken mangelt es an Transparenz bezüglich der Kostenaufteilung zwischen den -öffentlich geförderten- KiTa-Räumen und für Wohnnutzung verwendeten Räumen (die keine Fördermittel erhalten). Manche Kostenpositionen sind fehlerhaft angegeben, da sie allein der Kita zugerechnet wurden, obwohl sie auch die Wohnungen betreffen.

Die Klarstellung dieser Punkte -zur Vermeidung daraus erwachsender Kostenrisiken für die Stadt Erlangen- wird sowohl in der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als auch im Bewilligungsbescheid durch Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) sichergestellt.

Kosten und Finanzierung Generalsanierung und Anbau an die Kindertageseinrichtung:

Die Kosten von insgesamt 2.008.461,10 € verteilen sich mit 1.900.122,50 € auf die Generalsanierung des Altbaus und mit 108.338,61 € auf den Anbau.

Zur Information: Der Kostenrichtwert für den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 98 Kindergarten- und 15 Plätze für Schulkinder liegt aktuell bei 2.391.466 €.

Spätere Mehrkosten, welche aufgrund nicht hinreichend genauer Planung und Kostenberechnung entstehen würden, könnten nicht gefördert werden; außerdem könnte es evtl. zu Kürzungen der Zuschüsse kommen.

Der Gesamtfinanzierungsplan des Trägers mit dem notwendigen Eigenmittelnachweis wird im Januar 2018 nachgereicht; sein Vorliegen ist Voraussetzung für den Erlass des entsprechenden Förderbescheids.

Förderfähige Kosten

Baukosten insgesamt		2.008.461,10 €
Gesamtkosten des Anbaus :		108.338,61 €
davon zuwendungsfähige Baukosten:	26,84 x 4.102 € x 80 % =	88.078,14 €
staatlicher Zuschussanteil:	88.078,14 € x 55 % =	48.442,98 €
städtischer Zuschussanteil:	88.078,14 € x 45 % =	39.635,16 €
Anteil Träger:	108.338,61 € - 48.442,98 € - 39.635,16 € =	20.260,47 €
Gesamtkosten der Generalsanierung des Altbaus :		1.900.122,50 €
davon zuwendungsfähige Baukosten gem. Kostenberechnung vom 25.10.2017. u. 08.12.2017	KGr. 300 + KGr. 400 + KGr. 500 = 1.015.464,47 € + 450.968,95 € + 77.614,02 € = 1.544.047,44 € + Pauschale für KGr. 700 i.H.v. 16 % der KGr. 300 bis 500 (= 247.047,59 €) =	1.791.095,03 €
staatlicher Zuschussanteil:	1.791.095,03 € x 80% x 55 % =	788.081,81 €
städtischer Zuschussanteil:	1.791.095,03 € x 80% x 45 % =	644.794,21 €
Anteil Träger:	1.900.122,50 € - 788.081,81 € - 644.794,21 € =	467.246,48 €
Gesamtfinanzierung in der Zusammenfassung:		
staatlicher Anteil gesamt:	48.442,98 € + 788.081,81 €	836.524,79 €

städtischer Anteil gesamt:	39.635,16 € + 644.794,21 €	684.429,37 €
Anteil Träger gesamt:	20.260,47 € + 467.246,48 €	487.506,95 €
Gesamtkosten der Kita:		2.008.461,10 €

Container / Ausweichquartier:

Um den Betrieb der Kindertageseinrichtung (88 Plätze für Kindergartenkinder und 15 Plätze für Schulkinder) aufrechterhalten zu können, nutzt die Einrichtung während der Bauphase Teile des Gemeindezentrums, wofür dieses mit Umbaumaßnahmen in Höhe von 130.164,58 € an die Erfordernisse zur Kinderbetreuung angepasst wird. Allerdings reichen die Flächen nicht aus, so dass die Kirchengemeinde gezwungen ist, Container anzumieten, welche auf ein angrenzendes und ebenfalls anzumietendes städtisches Grundstück gestellt werden, um die Vorgaben des Summenraumprogramms zu erfüllen.

Aufstellung und Anmietung der Container kosten weitere 463.034,22 €, die sich wie folgt verteilen:

197.386,49 €	(58.118,41 € + 139.268,08 €) für Herrichten u. Aufstellen der Container,
221.021,12 €	für die Miete der Container über eine Laufzeit von 20 Monaten,
37.247,00 €	für Baunebenkosten sowie
7.379,62 €	für das Anmieten des städtischen Grundstücks für 24 Monate.

In den Containern werden übergangsweise 88 Kindergartenkinder, das Leitungszimmer und der Personalraum untergebracht. Der Mehrzweckraum und die Küche werden im Gemeindezentrum untergebracht. Die maximale Mietförderung berechnet sich für die Weiterführung des Kindergartenbetriebes auf folgender Grundlage:

455 m² (= maximale förderfähige Fläche für 88 Kindergartenkinder) x 10 € (= max. förderfähige Brutto-Kaltmiete) x 60 % (Fördersatz).

Damit ergibt sich ein maximaler Zuschuss von 2.730,00 € pro Monat, bei einer Laufzeit von 20 Monaten damit insgesamt maximal 54.600,00 €. (Dabei handelt es sich um einen variablen Betrag. Sollte sich die Bauzeit verlängern/verkürzen oder sollte sich die angemietete Fläche verändern, hätte dies Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses.)

Finanzierungsübersicht für die Container damit:

Staatl. Anteil	30 % der Mietförderung von 54.600,00 €	16.380,00 €
Städt. Anteil	70 % der Mietförderung von 54.600,00 €	38.220,00 €
Trägeranteil	verbleibende Kosten	408.034,22 €

In Summe beträgt damit der **Eigenanteil für den Ersatzbetrieb rund 538.198,80 €** (= 130.164,58 € + 408.034,22 €)

Damit beträgt der **Eigenanteil des Trägers für die gesamte Maßnahme insgesamt ca. 1.025.705,75 €** (= Bau 487.506,95 € + Ersatzbetrieb 538.198,80 €).

Planungen im städtischen Haushalt:

Die Maßnahme wurde im Arbeitsprogramm des Jugendamtes für 2018 für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 mit einem Zuschuss in Höhe von insgesamt ca. 1.500.000,00 €, eingeplant.

Der Träger plant den Baubeginn für das Frühjahr 2018.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ausgaben:

Zuschuss zu den Baukosten:	ca. 1.520.954,17 €	bei IP-Nr.: 365D.880
Mietförderung Container:	ca. 54.600,00 €	bei IP-Nr.: 365D.880
Betriebskostenbezuschung:	Wie bisher	Bei Sachkonto 530101

Korrespondierende Einnahmen:

Staatl. Investitionskostenförderung:	ca. 788.081,81 €	Bei IP-Nr.: 365D.610ES
Staatl. Mietförderung Container:	ca. 16.380,00 €	Bei IP-Nr.: 365D.610 ES
Staatl. Betriebskostenförderung:	Wie bisher	Bei Sachkonto 414101

Nachträglich notwendig werdende, geringfügige Änderungen des Finanzierungsplans von bis zu 10 % (z. B. aufgrund einer Änderung des Kostenrichtwertes, der Förderquote oder der förderrechtlichen Bewertung durch die Regierung von Mittelfranken) sind gedeckt.

Die Beratungsfolge ergibt sich aus den bisherigen, zeitaufwändigen Vorverhandlungen und der Möglichkeit, nunmehr zeitnah mit der Prüfung des Förderantrags zu beginnen. Mit der Regierung als Fördergeber ist dieses Verfahren abgesprochen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Bei der Generalsanierung der Kindertageseinrichtung Heilige Familie werden die als bedarfsnotwendig bereits anerkannten 98 Kindergartenplätze und 15 Plätze für Schulkinder zu Grunde gelegt.
2. Die katholische Kirchenstiftung Heilige Familie als Träger der Einrichtung erhält, unter Anwendung des Erlanger Grundsatzbeschlusses über die 80 %ige Förderung der zuweisungsfähigen Kosten von Kindertageseinrichtungen für die Generalsanierung und den Anbau an die Kindertageseinrichtung einen städt. Zuschuss zu den Baukosten in Höhe von maximal 1.520.954,17 €. Der städt. Anteil beträgt hierbei höchstens 684.429,37 €.
3. Der o.g. Träger erhält für die Anmietung von Containern als Ausweichquartier für die geplante Bauzeit von ca. 20 Monaten einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von maximal 54.600,00 €. Wenn sich die geplante Bauzeit verlängert oder verkürzt, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 21

Anfragen

Keine Anfragen.

Sitzungsende

am 17.01.2018, 17:30 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: